



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, 19. Oktober 2023
GZ 2023-0.710.710

Bundesgesetz zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsgesetz – MinBestG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 3. Oktober 2023, GZ: 2023-0.704.385, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

(1) Inhalt des vorliegenden Entwurfs ist die Einführung einer globalen Mindestbesteuerung von effektiv 15 % für Unternehmensgruppen mit mindestens 750 Mio. EUR Umsatz in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union.

Die Gewährleistung der Mindestbesteuerung soll mittels Erhebung einer Primärerergänzungssteuer (PES) bzw. einer Sekundärerergänzungssteuer (SES) erfolgen. Zusätzlich soll auch eine nationale Ergänzungssteuer (NES) vorgesehen werden, die für alle im Inland gelegene Geschäftseinheiten einer vom Anwendungsbereich erfassten Unternehmensgruppe zur Anwendung kommen soll.

(2) Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen gehen für den Bund von Mehraufwendungen in Höhe von rd. 8,06 Mio. EUR für die Jahre 2024 bis 2027 aus. Für den Bund wird ein zusätzlicher Personalbedarf von 13 VBÄ angenommen, der dadurch anfallende zusätzliche Personalaufwand wird mit insgesamt rd. 4,56 Mio. EUR und der Sachaufwand sowie die erforderlichen Aufwendungen für Werkleistungen (vor allem im Bereich IT) mit zusammengefasst rd. 3,50 Mio. EUR für diesen Zeitraum geschätzt.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen nach den Ausführungen in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung in den Jahren 2026 und 2027 zu Mehreinnahmen durch die Mindestbesteuerung von rd. 100 Mio. EUR führen. Da die Erläuterungen annehmen, dass die Mindeststeuer im Finanzausgleichsgesetz 2024 als gemeinschaftliche Bundesabgabe eingeordnet werden wird, die nach dem einheitlichen Schlüssel zu verteilen sein wird, werden von den Erträgen daher als Ertragsanteile

und aufkommensabhängige Transfers auf den Bund rd. 66,84 Mio. EUR, auf die Länder rd. 21,08 Mio. EUR und auf die Gemeinden rd. 12,08 Mio. EUR jährlich entfallen.

Zu dieser Darstellung der finanziellen Auswirkungen merkt der RH an, dass die Erläuterungen die Annahmen, die dem kalkulierten Personalbedarf, dem zusätzlichen arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Sachaufwand sowie den geschätzten Mehraufwendungen für die IT-Umsetzung zugrunde liegen, nicht darlegen und die entsprechenden Abschätzungen deshalb nicht nachvollziehbar dargestellt sind. Zudem weist der RH darauf hin, dass es sich bei der Mindeststeuer um eine neue eigenständige Abgabe handelt, auf die die Bundesabgabenordnung, BGBl. 194/1961 i.d.g.F., sowie das Finanzstrafgesetz, BGBl. 29/1958 i.d.g.F., Anwendung finden sollen. Der im Bereich der Gerichtsbarkeit sowie für das finanzstrafrechtliche Verfahren dadurch anfallende zusätzliche Aufwand findet in den Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen keine Berücksichtigung.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher mangels Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung, BGBl. II 90/2012 i.d.g.F.

(3) Im Übrigen weist der RH darauf hin, dass gemäß § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II 489/2012 i.d.g.F., den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll.

Der vorliegende – samt Erläuterungen 206 Seiten umfassende – Entwurf wurde am 3. Oktober 2023 mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme bis 20. Oktober 2023 – und daher mit einer Frist von lediglich 13 Arbeitstagen – für eine Beurteilung der vorgeschlagenen Maßnahmen übermittelt. Beim vorliegenden Entwurf handelt es sich noch dazu um eine komplexe Neuregelung, die mit geschätzten Mehreinnahmen i.H.v. 100 Mio. EUR verbunden ist.

Der RH weist daher darauf hin, dass der übermittelte Entwurf insbesondere hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen nicht abschließend beurteilt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Daniela Pristusek

